
Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

I. Abschnitt

Gebührentatbestände; allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührentatbestände

(1) Gebühren werden erhoben für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und für die Teilnahme am Börsenhandel,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
5. die Notierung (Handel) von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist,
6. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.

(2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

§ 2 Festsetzung der Gebühren

(1) Die Höhe der gemäß den folgenden Abschnitten für die Tätigkeit der Börsenorgane und für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen zu entrichtenden Gebühren bestimmt sich nach der in der jeweiligen Regelung getroffenen Gebühr.

(2) Die Geschäftsführung setzt die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fest.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen sind mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Eine anteilige Erstattung der Gebühren und Auslagen findet nicht statt.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden von dem zugelassenen Unternehmen geschuldet. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 ist der Börsenbesucher persönlicher Schuldner.
- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 6 und Auslagen nach § 1 Absatz 2 ist der Antragsteller beziehungsweise der Emittent (§ 1 Absatz 1 Nr. 5) zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Frankfurter Wertpapierbörse. Die Frankfurter Wertpapierbörse hat die Gebühren unmittelbar an die Träger auszukehren.

§ 6 Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 7 Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

II. Abschnitt

Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel

§ 8 Teilnehmerzulassungsgebühr

- (1) Unternehmen haben aus Anlass der Zulassung eine einmalige Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß Tabelle I zu zahlen.
 - (2) Für Unternehmen, die ausschließlich die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem beantragen, wird eine Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß Tabelle I erhoben.
-

§ 9 Teilnahmegebühr

- (1) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die ausschließlich am Präsenzhandel teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten. Für jeden ab dem zweiten zugelassenen Börsenhändler ist eine jährliche Gebühr (Händlergebühr) gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (2) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die am Präsenzhandel ausschließlich über ein elektronisches System teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (3) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die ausschließlich am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem teilnehmen, haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten. Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen gemäß Absatz 1 oder 2, die zusätzlich am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem teilnehmen, haben keine weitere Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sind in Vierteljahresraten, jeweils zur Mitte des Quartals, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühren entfallen sind.

§ 10 Besuchergebühren

- (1) Ohne das Recht zur Teilnahme am Handel zugelassene Börsenbesucher gemäß § 38 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 Börsenordnung haben eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle III, zugelassene Börsenbesucher gemäß § 38 Absatz 1 Ziffer 3 Börsenordnung eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle III zu zahlen.
 - (2) Die Geschäftsführung kann bei Berichterstattem der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens und in besonderen Fällen des Absatz 1 von einer Gebührenerhebung absehen oder eine Ermäßigung der Gebühren auf bis zu EUR 50 jährlich gewähren.
-

III. Abschnitt

Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)

§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (Zulassungsgebühr)

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR 10.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten. Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes, das dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 3 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.
- (2) Im Fall
1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
 2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,
- kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf die Hälfte der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.

§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)

Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird, sofern die Einbeziehung nicht von Amts wegen erfolgt, eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben. Die Gebühr, die für die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR 10.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

§ 13 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)

- (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben.
- (2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben.
-

- (3) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben, sofern die Einbeziehung der Wertpapiere nicht von Amts wegen erfolgt ist.

IV. Abschnitt

Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)

§ 14 Einführungsgebühr

Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben. Die Gebühr, die für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR 5.000 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

V. Abschnitt

Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist (Notierungsgebühr)

§ 15 Notierungsgebühr

- (1) Für den Handel von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühr nach Absatz 1 beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzung für die Entrichtung der betreffenden Notierungsgebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Notierungsgebühr entfallen sind.
- (3) Für Wertpapiere nach Absatz 1, die am 1. Juli 2002 weniger als zehn Jahre an einer inländischen Börse eingeführt sind, gilt § 15 Absatz 1 erst mit Ablauf von zehn Jahren seit Einführung der Wertpapiere.
-

VI. Abschnitt

Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung (Börsenhändlerprüfungsgebühr)

§ 16 Börsenhändlerprüfungsgebühr

- (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse als Börsenhändler wird eine Gebühr gemäß Tabelle IX erhoben.
- (2) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr von EUR 50,00 erhoben.
- (3) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung innerhalb von drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

VII. Abschnitt

Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten

§ 17 Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten

- (1) Für die Neuausstellung und jeder weiteren aufgrund von Verlust, Beschädigung etc. bedingten Ausstellung einer Börsenkarte wird eine Auslage gemäß Tabelle X erhoben. Die Auslage für die Erstaussstellung der Börsenkarte ist mit Zahlung der Händlergebühr gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 bereits abgegolten.
 - (2) Hinsichtlich der Erst- und Neuausstellung von Besucherkarten ist die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
-

VIII. Abschnitt

§ 18 Übergangsregelungen

Sofern ein Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen oder zum geregelten Markt bzw. zum Teilbereich des amtlichen oder des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten vor dem 1. Juli 2005 gestellt worden ist, findet hinsichtlich der Zulassungs- und der Einführungsgebühr die Gebührenordnung in der Fassung vom 1. Februar 2005 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Geschäftsführung die Aufgaben der Zulassungsstelle übernimmt. Gleiches gilt für vor dem 1. Juli 2005 beantragte oder von Amts wegen eingeleitete Verfahren auf Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen oder zum geregelten Markt bzw. zum Teilbereich des amtlichen oder des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**Tabelle I:
Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 8**

Paragraph	Gebühr In Euro
§ 8 Absatz 1	0,-
§ 8 Absatz 2	0,-

**Tabelle II:
Teilnahmegebühr gemäß § 9**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 9 Absatz 1 Satz 1 (Präsenzhandel Unternehmen)	15.000,-
§ 9 Absatz 1 Satz 2 (Präsenzhandel Börsenhändler)	1.500,-
§ 9 Absatz 2 (Präsenzhandel über ein elektronisches System)	7.500,-
§ 9 Absatz 3 Satz 1 (Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem)	1.500,-

**Tabelle III:
Besuchergebühr gemäß § 10**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 10 Absatz 1 Alternative 1	500,-
§ 10 Absatz 1 Alternative 2	1.500,-

**Tabelle IV:
Zulassungsgebühr gemäß § 11**

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	0,-
§ 11 Absatz 1	Schuldverschreibung en Genussscheine Anteilsscheine	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

**Tabelle V:
Einbeziehungsgebühr gemäß § 12**

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 12	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibung en Genussscheine Anteilsscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 12	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

**Tabelle VI:
Widerruf der Zulassung gemäß § 13**

Paragraph	Wertpapierart / -gattung	Marktsegment	Gebühr In Euro
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilscheine	regulierter Markt	3.000,-
§ 13 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	3.000,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 2	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-
§ 13 Absatz 2	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	2.500,-
§ 13 Absatz 3	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteilscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 13 Absatz 3	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	100,-

--	--	--	--

**Tabelle VII:
Einführungsgebühr gemäß § 14**

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 14	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	2.500,-
§ 14	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	0,-
§ 14	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	50,-
§ 14	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	500,-
§ 14	Genussscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 14	Anteilscheine	regulierter Markt	500,-

**Tabelle VIII:
Notierungsgebühr gemäß § 15**

Paragraph	Wertpapierart / - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	7.500,-
§ 15 Absatz 1	Genussscheine Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen Anteilscheine	regulierter Markt	0,-
§ 15 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten	10.000,-

**Tabelle IX:
Börsenhändlerprüfungsgebühr gemäß § 16**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 16 Absatz 1	200,-

**Tabelle X:
Auslagen gemäß § 17**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 17 Absatz 1	50,-
§ 17 Absatz 2	50,-

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 12. Oktober 2007 am 1. November 2007 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 14 Absatz 2 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 15. Oktober 2007 (Az.: III 6 A – 37 d 02.07.04) erteilt.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. Oktober 2007

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Jürgen Röthig
